DEUTSCHER BUNDESTAG Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung

A-Drs. 17(18)82 f

30.06.2010

Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) Berlin

Stellungnahme

Öffentliches Fachgespräch

"Verbesserte Anerkennung ausländischer Abschlüsse und Berufsqualifikationen"

am 5. Juli 2010



Stellungnahme

zum

Fragenkatalog

für das

Öffentliche Fachgespräch zum Thema

"Verbesserte Anerkennung ausländischer Abschlüsse und Berufsqualifikationen"

am 5. Juli 2010

1. <u>Wie müssten die Anerkennungsverfahren hierzulande gestaltet werden, um effektiv und transparent zu sein?</u>

Anerkennungsverfahren müssen Migrantinnen und Migranten dabei unterstützen, ihre im Ausland erworbenen beruflichen Abschlüsse auf dem deutschen Arbeitsmarkt transparent und damit nutzbar zu machen.

Die Interessenlagen von Migranten und die individuellen Motive für die Anerkennung ausländischer Abschlüsse und Berufsqualifikationen sind divers. Intelligente Anerkennungsverfahren müssen daher differenziert und bedürfnisgerecht ausgestaltet werden. Das Ziel, ein einfaches und transparentes Verfahren zu etablieren, darf nicht dazu verleiten, einen starren Verfahrensprozess zu entwickeln, in dem die unterschiedlichen Ausgangslagen und berechtigten Interessen des Einzelnen nicht ausreichend berücksichtigt werden. Das Handwerk hat ein konkretes Verfahrensmodell für einen Anerkennungsprozess entwickelt, der in der Anlage 1 enthalten ist.

Folgende Eckpunkte sollten durch ein gesetzlich zu regelndes Anerkennungsverfahren normiert werden:

a. Leicht zugängliche Erstinformationen

Erstinformationen über die bestehenden Regelungen zur Anerkennung ausländischer Abschlüsse in Deutschland und der für das Verfahren zuständigen Stellen sollten zentral erstellt und durch alle Akteure, die einen besonderen Bezug zu Migranten aufweisen, genutzt werden können. Dies sind z. B. die Arbeitsagenturen, Ausländer- oder Integrationsbeauftragte, Kammerorganisationen und Botschaftseinrichtungen, sowie im nicht-staatlichen Bereich Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände und Migrantenorganisationen. Diese Erstinformationen sollten unter anderem über das Internet sowie in Printform zur Verfügung stehen.

b. Verfahrensbetreuung aus einer Hand

Von der Erstinformation zu unterscheiden ist die Erstberatung und die sich im Regelfall daran anschließende Verfahrenseinleitung. Für Migranten ist es wichtig, alle erforderlichen Leistungen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens möglichst aus einer Hand zu erhalten, sich daher nicht an unterschiedliche Stellen wenden zu müssen, weil hierdurch Hemmschwellen gesenkt und die Verfahrensabwicklung transparenter ausgestaltet werden. Dies erleichtert für Migranten die Verfahrensdurchführung und ermöglicht gleichzeitig eine effizientere Verfahrensausgestaltung, da ein Fallbearbeiter den Vorgang vom Vorstadium der Verfahrenseinleitung bis zum Verfahrensabschluss betreuen kann. Je mehr Verfahrensbeteiligte involviert sind, desto ineffizienter und kostenträchtiger wird das Gesamtsystem. Durch dezentrale Durchführungsstrukturen bei den zuständigen Stellen kann eine optimale, niedrigschwellige Verfahrensbetreuung gewährleistet werden.

c. Äquivalenzprüfung

Nur ein ehrliches und transparentes Verfahren findet Akzeptanz bei Migranten und Unternehmern. Daher sollte die Äquivalenz von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen von Migranten mit inländischen Qualifikationen auf Grundlage einer Vergleichsprüfung festgestellt werden, bei

der die Prüfkriterien klar festgelegt sind. Hierdurch wird einerseits eine einheitliche Bewertungspraxis gesichert. Andererseits können sich Unternehmer auf die inhaltlichen Aussagen von Äquivalenzbescheinigungen verlassen, die auf Grundlage eines seriösen Überprüfungsmaßstabs erstellt wurden.

Die Bescheinigung der Äquivalenz von Qualifikationszertifikaten im Sinne einer faktischen Anerkennung setzt voraus, dass keine wesentlichen Unterschiede zu einer nationalen Vergleichsqualifikation bestehen. Vergleichskriterien müssen sowohl materielle (Vergleichbarkeit von Ausbildungsinhalten), formale (Vergleichbarkeit von Zugangsvoraussetzungen, Dauer und bildungssystematischer Einordnung) als auch funktionale Aspekte (Vergleichbarkeit der mit dem Abschluss erworbenen beruflichen Stellung / Befugnisse) berücksichtigen. Um es auf den Punkt zu bringen: Die Aussagekraft der Verfahrensergebnisse und das Vertrauen der Unternehmen in die Verfahren müssen bei der Ausgestaltung von Anerkennungsverfahren oberste Priorität haben, damit ein Anerkennungsgesetz in der Praxis ein Erfolg wird.

Im Rahmen der Äquivalenzprüfung sollen alle durch die Dokumente nachgewiesenen Potenziale der Antragsteller gewürdigt werden: Führt die Äquivalenzprüfung zu dem Ergebnis, dass wesentliche Unterschiede zur Referenzqualifikation bestehen, sollen in dem Bescheid daher diejenigen Qualifikationsanteile aufgeführt werden, deren Nachweis positiv festgestellt werden konnte.

d. Kompetenzfeststellung

Ein Anspruch auf eine über die abschlussbezogene Äquivalenzprüfung hinausgehende Feststellung von individuellen Berufskompetenzen sollte in einem Anerkennungsgesetz zum jetzigen Zeitpunkt nicht begründet werden. Im Hinblick auf Methoden und Rahmenbedingungen von Kompetenzfeststellungsverfahren bestehen derzeit noch keine belastbaren Standards. Die Handwerkskammern sind bereit, Kompetenzfeststellungen auf freiwilliger Basis zu erproben, um Erfahrungen insbesondere mit der adäquaten Feststellung von non-formal bzw. informell erworbenen Kompetenzen zu sammeln. Perspektivisch ist denkbar, die Anerkennungsverfahren um die Option der individuellen Kompetenzfeststellung zu erweitern, sodass vor allem berufliches Erfahrungswissen und -können von Migranten transparent gemacht werden kann.

e. Weiterqualifizierung und Erwerb deutscher Abschlüsse

Es ist richtig, den Fokus bei der politischen Diskussion um ein Anerkennungsgesetz auf die Prüfung und adäquate Würdigung der Berufsqualifikationen von Migranten zur richten. Wir dürfen aber nicht aus dem Blick verlieren, dass viele Migranten über Qualifikationsdefizite verfügen, die eine Integration in den deutschen Arbeitsmarkt im Einzelfall schwierig oder gar unmöglich machen. Daher ist es im Sinne einer ganzheitlichen Betrachtung wichtig, eine Anbindung des Anerkennungsverfahrens an Weiterqualifizierungsangebote zu schaffen. Hier sind natürlich der Wille und die Bereitschaft des jeweils Betroffenen entscheidend. Besteht eine Weiterqualifizierungsbereitschaft, sollte dem Migranten der Weg zum Erwerb eines inländischen Abschlusses aufgezeigt werden, der eine optimale Gewähr für eine dauerhafte Integration in den Arbeitsmarkt bietet. Hier bietet sich namentlich die so genannte Externenprüfung

als Königsweg der formalen Anerkennung an. Die differenzierten Aussagen über die vorhandenen Qualifikationen im Rahmen der Äquivalenzprüfung würden dazu beitragen, den passgenauen individuellen Weiterqualifizierungsbedarf zu ermitteln.

f. Bedeutung eines Anerkennungsgesetzes für den Zugang zu reglementierten Berufen

Es ist dringend davon abzuraten, die fachlichen Regelungen für den Zugang zu reglementierten Berufen, die der Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen dienen, über ein allgemeines Anerkennungsgesetz zu modifizieren oder gar vereinheitlichen zu wollen. Die allgemeine Anerkennung beruflicher Qualifikationen nach dem Anerkennungsgesetz muss daher subsidiär gegenüber dem Zulassungsrecht für reglementierte Tätigkeiten sein. Für Drittstaatensachverhalte, bei denen Migranten aus Nicht-EU-Staaten nach Deutschland kommen, bestehen im Handwerksbereich hinreichende Regelungen für den Zugang zu den so genannten zulassungspflichtigen Handwerksberufen, die in Anlage A zur Handwerksordnung aufgeschlüsselt sind. Ein Änderungs- oder Ergänzungsbedarf im Rahmen der Schaffung eines Anerkennungsgesetzes besteht insoweit nicht.

2. <u>Wie handhaben die europäischen Nachbarländer die Anerkennung von Auslandsqualifikationen?</u>

Die Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen ist durch die Richtlinie 2005/36/EG für den Zugang zu reglementierten Berufen auf Gemeinschaftsebene harmonisiert. Dabei hat nur für wenige Berufe eine Koordinierung der Mindestanforderungen an die Ausbildung stattgefunden. Ansonsten greifen die Grundsätze des "allgemeinen Systems". Für die reglementierten Berufe in Deutschland wurde die Richtlinie 2005/36/EG im jeweiligen Fachrecht umgesetzt. Auf Grund der Spezifika der Reglementierungen und der unterschiedlichen Kompetenzen von Bund und Ländern wurde sachgerechterweise erst gar nicht der Versuch unternommen, ein zentrales Umsetzungsgesetz zu schaffen. Derzeit führt die Europäische Kommission eine Evaluierung der Richtlinie und ihrer Anwendung in den Mitgliedstaaten durch. Für 2012 wird ein möglicher Änderungsvorschlag der Richtlinie avisiert.

Nach Kenntnis des Handwerks bestehen in europäischen Nachbarländern über die Umsetzung der Richtlinie zur Anerkennung von Berufsqualifikationen hinaus vereinzelt Regelungen, auf die exemplarisch nachfolgend eingegangen wird. Es ist aber deutlich darauf hinzuweisen, dass im Ausland praktizierte Modelle allein Ausgangspunkt für eigene Überlegungen sein sollten, eine direkte Übertragbarkeit auf Basis eines Systemvergleichs in der Regel indes nicht möglich ist, da Ausgangsvoraussetzungen und Rahmenbedingungen zu stark divergieren.

a. Dänemark

Nach diesseitigem Kenntnisstand wird in Dänemark zwischen der Anerkennung für unterschiedliche Zwecke unterschieden: So findet eine Differenzierung zwischen der Anerkennung in reglementierten Berufen und einem allgemeinen "assessment of qualification" in Bezug auf ausländische Qualifikationen statt. Die Entscheidung über den Zugang zu reglementierten Berufen ist von der zuständigen Behörde und nicht von der nationalen Anerkennungsagentur (Danish Agency for International Education) zu treffen.

Bei der allgemeinen Bewertung von Qualifikationen unterscheidet die Aner-kennungsagentur zwischen einem "Level assessment", d.h. einem outcome-orientierten Vergleich zwischen einer ausländischen Ausbildung und einem dänischen Qualifikationsniveau, sowie einem "equivalence assessment", bei dem ein konkreter inhaltsbezogener Qualifikationsvergleich durchgeführt wird. Individuelle Kompetenzfeststellungen werden in Dänemark nur in bestimmten Kontexten, insbesondere in der Weiterbildung, angeboten. Die dänische Anerkennungsagentur berücksichtigt berufliche Erfahrungen allein indirekt im Rahmen seiner Assessment-Verfahren. Erkenntnisse über die Akzeptanz der Anerkennungsentscheidungen bei den dänischen Unternehmen liegen dem ZDH nicht vor. Dies wäre jedoch ein entscheidendes Kriterium für die Beurteilung des Systems.

b. Frankreich

In Frankreich ist das Centre ENIC-NARIC France für die Anerkennung ausländischer Diplome zuständig (www.ciep.fr). Es besteht keine Rechtsgrundlage für eine formale Anerkennung außerhalb der reglementierten Bereiche, sondern nur die Möglichkeit einer Vergleichsbescheinigung (attestation de comparabilité). Die Antragsformulare fragen den konkreten Anerkennungszweck ab (z. B. Weiterbildung in Frankreich, Arbeitssuche, Selbständigkeit).

c. Österreich

In Österreich besteht die Möglichkeit, eine so genannte Gleichhaltung ausländischer Berufsausbildungen mit Lehrabschlussprüfungen auf Antrag gegenüber dem Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend zu beantragen (http://www.bmwfj.gv.at). Details des Verfahrens sind nicht bekannt.

3. Welche Veränderungen sind in den Bereichen gesetzliche Rahmenbedingungen, Beratung, Bewertung, Begleitung, Qualifizierung und Zuständigkeitsstrukturen erforderlich, um die Anerkennung ausländischer Abschlüsse und Qualifikationen zu verbessern. Welche Unterstützungsangebote für Anerkennungsstellen, Kammern und andere Beteiligte sind Ihrer Auffassung nach erforderlich?

a. Gesetzliche Rahmenbedingungen

Die Struktur eines Anerkennungsverfahrens wurde bereits in den Ausführungen zu Frage 1 skizziert. So sollte der Anspruch auf eine Äquivalenzprüfung für formale Berufsqualifikationen von Migranten im Rahmen eines allgemeinen Anerkennungsgesetzes geregelt werden. Folgende Regelungsgegenstände eines Anerkennungsgesetzes wären konkret erforderlich:

- der materielle und personelle Anwendungsbereich für die beiden Verfahrenstypen,
- der Grundsatz der Subsidiarität des Anerkennungsgesetzes zu spezialgesetzlichen Berufszugangsregelungen,
- die Kriterien der Äquivalenzprüfung, sowie
- die sachlichen Zuständigkeiten für die Verfahren.

b. Information, Beratung und Begleitung

Es sollte zwischen einem allgemeinen (Erst-) Informationsangebot einerseits sowie der Beratung mit individualisierten Informationen für spezifische Lebenslagen andererseits differenziert werden.

• (Erst-) Informationsangebot

Es sollte zentral ein allgemeines Informationsangebot über die Möglichkeiten der Anerkennung von Berufsqualifikationen in Deutschland für Migranten erstellt und über einen möglichst großen Kreis von Multiplikatoren zur Verfügung gestellt werden. Dies schließt Träger hoheitlicher Aufgaben genauso ein wie private Vereine oder sonstige Organisationen. Ziel muss es sein, Basisinformationen zu den Anerkennungsregelungen einem möglichst großen potenziellen Nutzerkreis leicht zugänglich zu machen. Hierzu sollte der Bund den Aufbau eines internetbasierten Informationsportals fördern. Migranten würden somit über die grundsätzlich bestehenden Möglichkeiten sowie die Stellen informiert, die entsprechende Äquivalenzprüfungen durchführen.

Generell sollte für die Informationsbereitstellung und Verfahrenseinleitung ein Multikanalzugang gewährleistet werden. Dies ist namentlich im Hinblick auf mögliche Fachkräfte von Bedeutung, die noch im Ausland leben und für die ein individualisiertes Beratungsangebot auch über das Internet möglich sein sollte. Ein virtueller Zuständigkeitsfinder kann hier helfen, die in Deutschland zuständige Stelle durch Eingabe von Berufs- und Tätigkeitsfeldern zu ermitteln.

Beratung und Betreuung

Da im Interesse von Migranten sowie einer effizienten und damit kostengünstigen Verfahrensdurchführung das nach einem Anerkennungsgesetz vorgesehene Leistungsangebot möglichst aus einer Hand erbracht werden sollte, erscheint es zweckmäßig, dass die zuständigen Stellen nach Möglichkeit bereits die Erstberatung von Migranten vornehmen. Denn eine fachkundige Beratung setzt die fundierte Kenntnis der Berufslandschaft voraus. Dabei können relevante Informationen dokumentiert und gegebenenfalls gleich die Antragsunterlagen zur Verfahrenseinleitung ausgehändigt bzw. mit dem Migranten ausgefüllt werden. Das Begehr des Migranten, seine geschilderten Berufsqualifikationen und Kompetenzen bieten dabei die Beratungsgrundlage. Der Berater der zuständigen Stelle bleibt für die gesamte Dauer des Verfahrens Ansprechpartner des Migranten und steht als Lotse durch das Verfahren sowie als kompetenter Ansprechpartner für etwaige klärungsbedürftige Fragen zur Verfügung.

Qualifizierungsberatung

Nach Abschluss eines Anerkennungsverfahrens wird sichtbar, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang ein spezifischer Qualifizierungsbedarf besteht. Bei bestehendem Bedarf sollte eine fachkundige Beratung sowohl über Angebote als auch über mögliche Förderungen und Unterstützungsdienstleistungen erfolgen, dies wiederum am sachgerechtesten durch die Stelle, die bereits das Anerkennungsverfahren durchgeführt hat. Es ist aber auch eine Qualifizierungsberatung durch Dritte denkbar, so etwa über die Arbeitsagenturen und sonstige Organisationen, wobei der Aufbau einer effizienten Netzwerkstruktur wünschenswert wäre.

c. Bewertung

Die Bewertung ausländischer Formalqualifikationen muss nach einheitlichen Kriterien und Standards erfolgen. Transparenz, Objektivität und Fairness der Anerkennungsverfahren werden hierdurch gesichert. Der Bewertungsmaßstab muss so angelegt sein, dass keine Qualitätsabstriche im Vergleich mit Anforderungen an Inländer gemacht werden. Nur so sind die Ergebnisse von Äquivalenzprüfungen aussagekräftig und finden bei den Unternehmern die erforderliche Akzeptanz. Die Ausstellung einer Äquivalenzbescheinigung für Auslandsqualifikationen kann daher allein erfolgen, wenn diese im Hinblick auf ihre Einordnung im Bildungssystem (formale Gleichwertigkeit), die Ausbildungsinhalte und Prüfungsanforderungen (materielle Gleichwertigkeit) sowie die damit verbundenen Funktionen und Berechtigungen (funktionale Gleichwertigkeit) im Wesentlichen mit einer deutschen Qualifikation vergleichbar sind.

d. Qualifizierung

Begleitend zum Anerkennungsgesetz ist es sinnvoll, Qualifizierungsangebote für Migranten auszubauen: Hierbei sollte der Fokus auf Nachqualifizierungen mit dem Ziel der Externenprüfung gerichtet sein. Die Qualifizierung erfolgt dezentral vor Ort unter Nutzung bestehender Angebote. Im Einzelfall sind individuelle Unterstützungsmaßnahmen für Migranten in der Qualifizierungsphase sinnvoll.

e. Zuständigkeitsstrukturen

Es ist allein sinnvoll und im Hinblick auf eine schnelle Anwendbarkeit der neuen Regelungen eines Anerkennungsgesetzes erforderlich, auf bestehenden Organisations- und Zuständigkeitsstrukturen aufzubauen. Um die Akzeptanz der Unternehmen im Hinblick auf die Anerkennungsverfahren sicherzustellen, müssen Entscheidungen nach dem Anerkennungsgesetz von Stellen getroffen werden, die die erforderliche Fachkenntnis über die Berufsbilder und Berufsqualifikationen besitzen. Für den Bereich der beruflichen Bildung verfügen die Kammerorganisationen über das notwendige Know-how und langjährige Erfahrungen mit der beruflichen Anerkennung. Der öffentlich-rechtliche Status der Kammerorganisationen garantiert eine strenge Rechtsbindung der Verfahren, die über die Rechtsaufsicht der Aufsichtsbehörden sichergestellt wird. Eine darüber hinausgehende Fachaufsicht durch eine Bundesbehörde ist nicht erforderlich.

Eine umfassende Zentralisierung der Verfahren im Sinne einer Konzentration auf eine zentrale Anerkennungsstelle erscheint nicht sinnvoll: Hiergegen spricht der individuelle Charakter der Verfahren, der eine intensive Beratung vor Ort erfordert. Die Bewertung von Zeugnissen im Rahmen der Äquivalenzprüfungen kann nur durch eine schlanke, dezentrale Struktur organisiert werden, wobei bundesweit einheitliche Entscheidungsstandards und Informationsquellen (Anerkennungsdatenbank) zugrunde zu legen sind. Das Anerkennungsgesetz sollte den zuständigen Stellen keine Vorgaben im Hinblick auf mögliche Aufgabenverteilungen im Rahmen eines Netzwerkes machen. So sollte z. B. ein Federführerprinzip für gutachterliche Bewertungen von Auslandsqualifikationen innerhalb einer Kammerorganisation nicht ausgeschlossen werden. Die Vorstellungen des ZDH zur Umsetzung eines Anerkennungsgesetzes im Bereich des Handwerks sind in der Anlage 2 enthalten.

f. Erforderliche Unterstützungsstrukturen

Für die zuständigen Stellen im Bereich der beruflichen Bildung ist der Aufbau eines zentralen Informationssystems dringend erforderlich: Hierzu wurde in einer vom BMWi in Auftrag gegebenen Machbarkeitsstudie zum Aufbau eines Informationsportals zu ausländischen Qualifikationen bereits eine überzeugende Konzeption entwickelt. Es gilt, dieses Portal so schnell wie möglich zu errichten, damit die zuständigen Stellen mit In-Kraft-Treten eines Gesetzes das System nutzen können. Die kostenintensive Aufbauphase ist mit Bundesmitteln zu finanzieren. Zudem sollten für die wichtigsten Migrationsländer, aus denen Antragsteller in Deutschland das neue Anerkennungsrecht nutzen werden, Gutachten zu Bildungssystemen und Abschlüssen erstellt werden, die eine schnellere Vorgangsbearbeitung sicherstellen. In Abhängigkeit von der Ausgestaltung des Anerkennungsgesetzes und den damit verbundenen Aufgaben sind Investitionen des Bundes in Personalausbau und -schulungen bei den zuständigen Stellen erforderlich, um einen schnellen Gesetzesvollzug sicherzustellen.

4. Welchen Stellenwert hat die Anerkennung von Qualifikationen für die Integration von Migrantinnen und Migranten und welche begleitenden Angebote sind für eine effektive Arbeitsmarktintegration erforderlich?

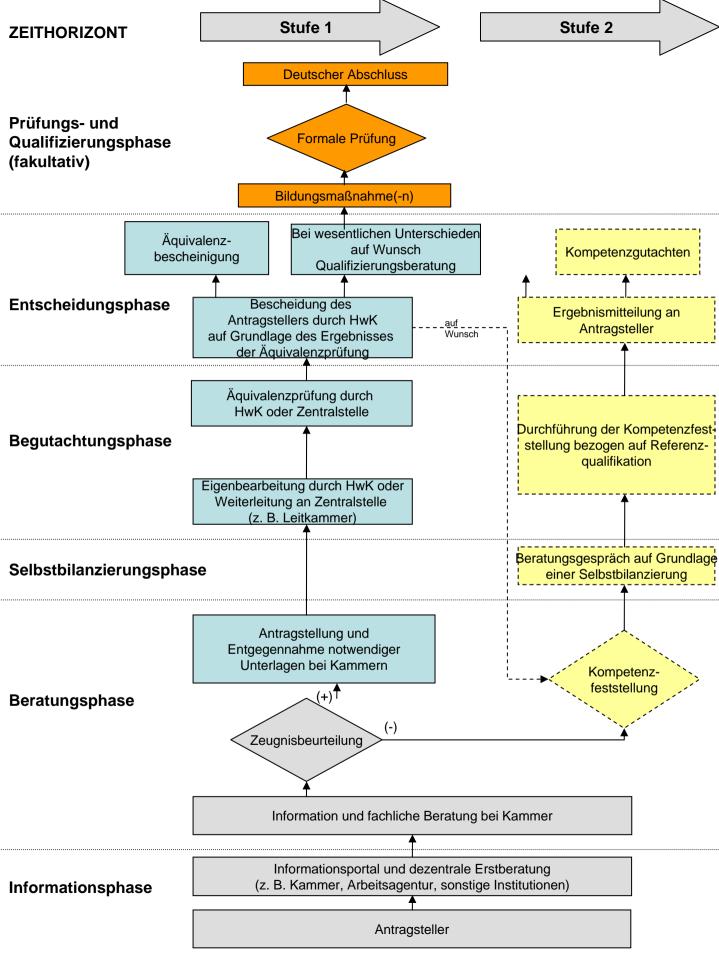
Die Anerkennung von ausländischen Qualifikationen im Sinne der Herstellung von Transparenz über deren Inhalt und Wertigkeit leistet einen wichtigen Beitrag zur Arbeitsmarktintegration von Migranten, die sich außerhalb des deutschen Bildungssystems qualifiziert haben. Hierdurch werden die Möglichkeiten einer eigenverantwortlichen Sicherung der Existenzgrundlage von Migranten in Deutschland sowie die gesellschaftliche Integration verbessert.

Eine Bewertung ausländischer Berufsqualifikationen stellt für deutsche Unternehmen eine nützliche Hilfestellung im Einstellungsprozess von Zuwanderern dar. Ein Anerkennungsgesetz kann damit auch einen Beitrag zur Fachkräftesicherung am Standort Deutschland leisten. Perspektivisch können klare und verbindliche Regelungen zur Anerkennung ausländischer Qualifikationen zudem eine gezielte Fachkräftewerbung im Ausland unterstützen.

Neben der beruflichen Anerkennung ist insbesondere eine gezielte Sprachförderung für Migranten unerlässlich. Sie könnte bereits im Vorfeld der Verfahren erfolgen, damit die Kommunikation zwischen den zuständigen Stellen und Antragstellern möglichst reibungsfrei verlaufen kann. Berufliche Qualifizierungsmaßnahmen für Migranten sollten nach Möglichkeit mit fachsprachlichen Inhalten verbunden werden.

5. <u>Wie bewerten Sie in diesem Gesamtzusammenhang das vorgelegte Eckpunktepapier der Bundesregierung?</u>

ZDH und DIHK haben sich detailliert zu den Eckpunkten des Anerkennungsgesetzes positioniert. Diese Stellungnahme ist in der Anlage 3 beigefügt.







Anerkennungsgesetz

Verortungsoptionen



Dezentraler Ansatz – Leistungsspektrum HwK

Äquivalenzprüfung

Vergleichsprüfung von Diplomen, Prüfungszeugnissen etc. mit inländischer handwerklicher Referenzqualifikation; ggf. Entscheidungsvorbereitung durch Leitkammer

⇒ Äquivalenzbescheinigung durch HwK

Stufe 1 ab 2011

Informationsbereitstellung und Erstberatung für Migranten

- Multikanalzugang
- Individuelle Erstberatung
- Prüfung der Zuständigkeit

Tätigkeiten der HWK als zuständige Stelle

Interne Informationsbeschaffung durch zentrale Dienste

- zentrale Datenbank
- Länderberichte
- Internet-Content und Info-Broschüren

Kompetenzfeststellung

Mehrstufiges Verfahren (Selbstbilanzierung, Fremdbewertung); Wahl abhängig von Begehr des Antragstellers und nachgewiesenen Qualifikationen

⇒ Kompetenzgutachten durch HwK

Stufe 2

Möglicher Ausbau des Systems zu einem späteren Zeitpunkt

Alternative – Dezentraler Ansatz mit unterstützender Zentralstruktur für Äquivalenzprüfung



Stufe 1 ab 2011



Äquivalenzprüfung

Antragsentgegennahme und Bescheidung des Antragstellers durch Kammer

Entscheidungsvorbereitung durch Zentralstelle mittels Stellungnahme ohne Bindungswirkung

⇒ Äquivalenzbescheinigung durch HwK

Informationsbereitstellung und Erstberatung für Migranten

- Multikanalzugang
- Individuelle Erstberatung
- Prüfung der Zuständigkeit

Tätigkeiten der HwK als zuständige Stelle

Stufe 2

Möglicher Ausbau des Systems zu einem späteren Zeitpunkt



Kompetenzfeststellung

Mehrstufiges Verfahren (Selbstbilanzierung, Fremdbewertung); Wahl abhängig von Begehr des Antragstellers und nachgewiesenen Qualifikationen

Kompetenzgutachten durch HwK

Zentralstelle (z.B. Anstalt unter Beteiligung der HwK'en)

- Stellungnahmen zu Einzelsachverhalten ohne Bindewirkung für HwK, die Entscheidung zu verantworten hat
- Erstellung von Länderberichten
- Zentrale Bereitstellung und Pflege der Entscheidungsdatenbank
- Erstellung von Info-Broschüren & Internet-Content

HwK leitet Berufsqualifikation an Zentralstelle weiter und erhält gutachtliche Stellungnahme zur internen Verwendung Zeitachse

Stellungnahme von ZDH und DIHK zu den Eckpunkten der Bundesregierung

"Verbesserung der Feststellung und Anerkennung von im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikationen und Berufsabschlüssen"

I. <u>Vorbemerkung</u>

Die Integration von Zuwanderern ist eine wichtige gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Besondere Bedeutung hat dabei die Eingliederung von Migrantinnen und Migranten in den deutschen Arbeitsmarkt. DIHK und ZDH unterstützen daher geeignete Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration von Migrantinnen und Migranten. Dies kann auch einen Beitrag leisten, dem sich verschärfenden Fachkräftemangel in Deutschland entgegenzuwirken.

Um ausländische Qualifikationen einschätzen zu können und Menschen bessere Arbeitsmarktchancen zu eröffnen, benötigen die deutschen Unternehmen gute Informationen über ausländische Qualifikationen. Dies gilt insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen (KMU), die i. d. R. nicht über eigene Ressourcen zur Feststellung der Berufskompetenzen von Stellenbewerbern mit ausländischen Qualifikationen verfügen. Eine standardisierte Feststellung ausländischer Berufsqualifikationen im Vergleich zu nationalen Abschlüssen kann Transparenz über ausländische Qualifikationen herstellen und die Arbeitsmarktintegration von Zuwanderern erleichtern. Bei der Entwicklung entsprechender Verfahren müssen die Anforderungen des Beschäftigungssystems an Qualifikationsnachweise entscheidend sein. Der Verfahrensaufwand muss in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen für die Betroffenen stehen.

Die Kammern nehmen seit Jahren die Überprüfung ausländischer Qualifikationen von Vertriebenen und Spätaussiedlern, EU-Angehörigen sowie z. T. auch für so genannte Drittstaater vor. Sie kennen daher die Komplexität der Prozesse, die erhebliche finanzielle und personelle Aufwendungen erfordern. Ein Gesetz darf deshalb nicht vorschnell, ohne gründliche Folgenabschätzung sowie ohne Evaluierungsklausel erlassen werden. Außerdem muss die dauerhafte Finanzierbarkeit der gesetzgeberischen Ziele gesichert sein.

Die integrationspolitische Diskussion darf im Übrigen nicht außer Acht lassen, dass die Integrationsprobleme bei der dritten Generation der Einwanderer besonders gravierend sind. Diese Personen verfügen in aller Regel nicht über ausländische Abschlüsse und würden deshalb nicht von einem Anerkennungsgesetz profitieren. Daher muss neben einem Anerkennungsgesetz der Arbeitsmarktzugang von jungen Menschen mit Migrationshintergrund mittels gezielter Qualifizierungsmaßnahmen verbessert werden.

II. Grundsatzposition

Eine Feststellung von im Ausland erworbenen Qualifikationen kann nur unter Heranziehung des deutschen Bildungs- und Ordnungsrahmens erfolgen. Gesetzli-

che Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsmarktintegration von Migrantinnen und Migranten dürfen nicht zu einer Entwertung der deutschen Berufsabschlüsse führen. DIHK und ZDH fordern daher die Beachtung folgender Grundsätze bei der Schaffung eines so genannten Anerkennungsgesetzes:

- 1. Eine Äquivalenzprüfung, d.h. der Vergleich einer ausländischen und einer inländischen formalen Qualifikation, muss sich an den derzeit geltenden Grundsätzen der formellen, materiellen und funktionalen Gleichwertigkeit orientieren. Eine Gleichstellung ausländischer Berufsqualifikationen, die den Anforderungen der vergleichbaren nationalen Qualifikationen nicht genügen oder gar eine Zuerkennung deutscher Abschlüsse ohne Ablegen der notwendigen Prüfungen werden strikt abgelehnt. Bei Defiziten im Vergleich zur Referenzqualifikation sollten diese dokumentiert und wenn sinnvoll und möglich Wege zur Kompensation, z. B. durch Qualifizierung, aufgezeigt werden.
- 2. Das Ziel der verbesserten Integration darf nicht dazu führen, dass die allgemeinen Grundsätze der Äquivalenzprüfung derart "verwässert" werden, dass die Gleichwertigkeit der Qualifikation auch dann bestätigt wird, wenn die im Ausland erworbene Qualifikation im Vergleich zur inländischen Qualifikation Defizite aufweist. Dies würde der richtigen politische Zielsetzung, durch ein Anerkennungsgesetz die Arbeitsmarktintegration von Migranten zu fördern, im Ergebnis entgegenwirken, denn potentielle Arbeitgeber könnten sich auf inhaltliche Aussagen einer solchen Äquivalenzprüfung nicht verlassen und würden sie daher nicht als verlässliche Informationsquelle betrachten. Migranten hätten zwar eine behördliche Bescheinigung einer vermeintlichen Gleichwertigkeit ihrer Berufsqualifikation mit einer inländischen Referenzqualifikation, könnten mangels Verlässlichkeit und damit Akzeptanz der darin getroffenen Aussagen im Arbeitsmarkt aber nur sehr begrenzten Nutzen daraus ziehen.
- 3. Die Regelungen zu der Anerkennung von Berufsqualifikationen, die in Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen im nationalen Recht existieren und die insoweit bestehenden Zuständigkeiten zur Durchführung von Anerkennungsprüfungen müssen erhalten bleiben. Ein Anerkennungsgesetz kann daher nur Sachverhalte erfassen, die nicht bereits vom Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG und deren nationalen Umsetzungsakte abgedeckt sind.
- 4. Soweit das deutsche Berufszugangsrecht für bestimmte Branchen und Berufe spezielle Qualifikationsvoraussetzungen vorsieht, darf ein Anerkennungsgesetz diese Regelungen nicht unterlaufen. Es muss dabei bleiben, dass insbesondere gefahrengeneigte Tätigkeiten nur durch Personen ausgeübt werden dürfen, die auf Grundlage der bestehenden Regelungen die erforderliche Qualifikation nachgewiesen haben.
- 5. Wer als Zuwanderer über keine ausreichende Qualifikation verfügt, benötigt Chancen zur Nachqualifizierung in unserem Land, damit ein deutscher Prüfungsabschluss erreicht werden kann. Kann eine förmliche Anerkennung mangels Gleichwertigkeit der Qualifikationen nicht festgestellt werden, so kann beispielsweise ein Kompetenzfeststellungsverfahren Ausgangspunkt für indi-

- viduelle Wege zur Nachqualifizierung sein. Dadurch kann die Weiterbildungsbereitschaft von Zuwanderern gestärkt werden.
- 6. Das Verhältnis zwischen einem Anerkennungsgesetz und dem Deutschen Qualifikationsrahmen ist zu berücksichtigen und zu klären.
- 7. Anerkennungsentscheidungen von Staaten, mit denen Deutschland bilaterale Gleichstellungsabkommen geschlossen hat, können das deutsche Anerkennungsverfahren nicht ersetzen. Personen, deren Qualifikationen nach dem Recht eines anderen Staates als gleichwertig mit einem nationalen Abschluss anerkannt worden sind, können sich im Rahmen des deutschen Anerkennungsverfahrens nicht auf diese Gleichstellung berufen.

III. Zu den Eckpunkten der Bundesregierung im Einzelnen

Zu 1.): Anknüpfungspunkt für gesetzliche Regelungen zur Verbesserung der Arbeitsmarktintegration von Personen mit ausländischen Qualifikationen

Zuständigkeiten:

- Bestehende Zuständigkeiten für die Bewertung und Anerkennung ausländischer Qualifikationen sollten entsprechend für den Regelungsbereich des Anerkennungsgesetzes genutzt werden, damit vorhandenes Know-how der zuständigen Stellen zur Geltung gelangt und erweitert werden kann. In der beruflichen Bildung sind die Kammern als zuständige Stellen verantwortlich für die Anerkennung ausländischer Berufsbildungsabschlüsse. An dieser Zuständigkeit sollte sich auch bei Einführung neuer Verfahren nichts ändern.
- DIHK und ZDH lehnen eine vollständige Übertragung der Zuständigkeit für die Gesamtheit der Anerkennungsverfahren auf eine zentrale staatliche Stelle, wie z. B. die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB), ab.

Materielle Anknüpfungspunkte:

- Ein Anerkennungsgesetz muss an bestehende gesetzliche Regelungen anknüpfen und gegenüber Spezialgesetzen (wie Rechtsakten zur Umsetzung der RL 2005/36 / EG) subsidiär sein. Anerkennungsmechanismen der Richtlinie 2005/36/EG, die den Zugang zu reglementierten Berufen in den EU-Mitgliedstaaten regelt, können nicht auf Drittstaatensachverhalte ausgedehnt werden. Die Anerkennung von Berufserfahrungen und von Ausbildungs- und Befähigungsnachweisen innerhalb der EU beruht auf einem besonderen gemeinschaftlichen Rechtsrahmen und einer stark vorangeschrittenen Integration der Mitgliedstaaten.
- Die Lissabon-Konvention darf nicht auf den Bereich der beruflichen Bildung übertragen werden.
- Die bilateralen Gleichstellungsabkommen Deutschlands (mit Österreich, Frankreich und der Schweiz) bleiben unberührt. Das Anerkennungsgesetz sollte auf die entsprechenden Regelungen Bezug nehmen.

Zu 2.): Verfahrensanspruch auf Feststellung von Entsprechungen zwischen deutschem Abschluss und ausländischer Qualifikation

- Wie bereits einleitend dargelegt, ist im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens die Gleichwertigkeit von aus- und inländischen Qualifikationen festzustellen (Äquivalenzprüfung). Die Kriterien zur Feststellung der Gleichwertigkeit sollten bundesweit gelten und sowohl für die Antragsteller als auch für die Sachbearbeiter der zuständigen Stellen transparent sein.
- Ein Verfahren zur Feststellung von Äquivalenzen muss sich auf die Prüfung von schriftlichen Unterlagen in deutscher Sprache und verifizierbare Angaben aus dem Herkunftsland beziehen.
- Die Berücksichtigung von Berufserfahrung kann und darf nicht im Rahmen der Äquivalenzprüfung stattfinden. Berufserfahrungen können beispielsweise im Rahmen einer individuellen Kompetenzfeststellung erfasst werden.

Zu 3.): Individuelles Verfahren zur Feststellung der beruflichen Qualifikation (Kompetenzfeststellungsverfahren)

- Im Hinblick auf die Identifizierung von geeigneten Instrumenten und Methoden zur Kompetenzfeststellung, insbesondere zur Feststellung informell erworbener Fachkompetenzen, besteht noch erheblicher bildungspolitischer Diskussionsbedarf sowie das Erfordernis eines Austauschs über geeignete Standards. Allgemein akzeptierte Begriffsdefinitionen sind für den Bereich noch zu erarbeiten. Der Gesetzgeber kann daher für Kompetenzfeststellungen nur einen allgemeinen Orientierungsrahmen setzen.
- Standardisierte Kompetenzmessungen sind zur Feststellung eines individuellen Qualifizierungsbedarfs sinnvoll. Auf dem Weg zur Validierung von informell erworbenen Kompetenzen durch (Externen-)Prüfungen sind Kompetenzfeststellungen nützliche Zwischenschritte. In diesem Sinne verstehen DIHK und ZDH Kompetenzfeststellungsverfahren im Rahmen eines Anerkennungsgesetzes.
- Kompetenzfeststellungen können bspw. stattfinden in Form von Fachgesprächen, strukturierten Interviews oder Arbeitsproben in deutscher Sprache, wenn die Anerkennungsstellen zu dem Schluss gelangen, dass auf Grundlage eines Zeugnisvergleichs keine umfassende Gleichwertigkeit mit der nationalen Referenzqualifikation festgestellt werden kann oder wenn von vorneherein keine einschlägigen oder vergleichbaren Unterlagen für eine Äquivalenzprüfung vorliegen.
- Die Zielgruppe, für welche eine mit erheblichem Zeit- und Kostenaufwand verbundene individuelle Kompetenzfeststellung in Betracht kommt, sollte in einem ersten Schritt auf einen Personenkreis konzentriert werden, für welchen eine positive Integrationswirkung auf dem Arbeitsmarkt vermutet werden kann.
- Bezugspunkt für Kompetenzfeststellungen im Rahmen eines Anerkennungsgesetzes kann nur der jeweilige deutsche Referenzberuf/-abschluss sein. Festzustellen ist, ob die beruflichen Kompetenzen einer Person den aus einer deutschen Aus- oder Fortbildungsregelung abzuleitenden Kompetenzen entsprechen.
- Ergebnis einer Kompetenzfeststellung muss eine transparente und standardisierte Bescheinigung über die vorhandenen Berufskompetenzen mit gutachterlichem Charakter (Kompetenzgutachten) sein. Der gutachterliche Charakter schließt den Erlass von feststellenden Verwaltungsakten aus.

- Die förmliche Validierung informell erworbener Kompetenzen erfolgt im deutschen Berufsbildungssystem bewährt über die öffentlich-rechtlichen Prüfungen. Dieses Prinzip darf durch ein Anerkennungsgesetz nicht aufgeweicht werden. Das berufliche Prüfungssystem bietet ausreichende Schnittstellen für die Anerkennung und Validierung von informell erworbenen Kompetenzen (z. B. durch Anerkennung informeller Kompetenzen im Rahmen der Regelungen zur Prüfungszulassung).
- Die Kompetenzbescheinigungen dürfen nicht als "Teilanerkennung" bezeichnet werden, da damit die förmliche Anerkennung von Teilqualifikationen suggeriert würde. Eine förmliche Zertifizierung von Teilqualifikationen ist aus Sicht des DIHK und ZDH bildungspolitisch unerwünscht, da damit die Ganzheitlichkeit der beruflichen Bildungsabschlüsse gefährdet wird. Zeugnisse über Teilqualifikationen entfalten zudem i. d. R. nicht die erwünschte Verwertbarkeit auf dem Arbeitsmarkt.

Zu 4.): Anspruchsberechtigte

- Ein Anspruch auf Gleichwertigkeitsfeststellung bezogen auf im Ausland erworbene Zeugnisse und Qualifikationsnachweise (Äquivalenzprüfung) sollte allen Migranten und solchen Personen, die im Ausland einen Abschluss erlangt haben, offenstehen.
- Ein Anspruch auf ein individuelles Kompetenzfeststellungsverfahren sollte in einem ersten Schritt nur für Zielgruppen in Betracht kommen, die eine realistische Chance haben, in den Arbeitsmarkt einzumünden. Zu begrenzen ist die Gruppe auf solche, deren Abschluss nicht länger als maximal zehn Jahre zurückliegt.

Zu 5.): EU-Anerkennungsrichtlinie

- Die aktuelle Anerkennungsrichtlinie (RL 2005/36/EG) stellt einen abschließenden gemeinschaftsrechtlichen Rahmen dar, der in einem aufwändigen Umsetzungsprozess weitgehend in das deutsche Fachrecht integriert worden ist. Die auf Gegenseitigkeit beruhenden Spielregeln innerhalb des harmonisierten Wirtschaftsraums EU gründen auf dem wechselseitigen Vertrauen der beteiligten Staaten und sind sorgfältig austariert Sie vermitteln den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten Rechte, ohne dass darin eine Diskriminierung zulasten anderer Staatsangehöriger zu sehen ist.
- DIHK und ZDH fordern eine strenge Trennung zwischen den EU-rechtlich determinierten Zugangsregelungen für reglementierte Tätigkeiten und der allgemeinen Herstellung von Transparenz über ausländische Bildungsabschlüsse im Wege einer Vergleichsprüfung von Abschlüssen.
- Die scharfe Kritik an Bestimmungen der Richtlinie ist nicht nachvollziehbar: Es bedarf vielmehr einer branchenspezifischen Betrachtung. Für den Bereich der Handwerks- und Industrie- und Handelskammern sind keine Umsetzungsprobleme bekannt. Die Bestimmungen werden weder als widersprüchlich noch als unnötig kompliziert angesehen. Die Bundesregierung sollte vermeiden, der ausstehenden Evaluierung der EU-Richtlinie ohne Not vorzugreifen.

Zu 6.): Umsetzungsbedarf im Hinblick auf Gleichbehandlungsgebote aus sonstigen EU-Richtlinien

 Die in den Eckpunkten zitierten Richtlinien begründen nach Ansicht von DIHK und ZDH keine konkreten Anknüpfungspunkte für ein auf berufliche Qualifikationen bezogenes Anerkennungsgesetz.

Zu 7.): Frühzeitige Information von potenziellen Zuwanderern

Zur Anwerbung von Fachkräften aus dem Ausland ist eine frühzeitige Information über Anerkennungsverfahren und -erfordernisse sinnvoll. Hierzu könnte vor allem ein öffentlich zugängliches Informationsportal (s. Anmerkungen zu 9.) nützlich sein. Darüber hinaus könnten auch die deutschen Botschaften und ggf. die Auslandshandelskammern als Ansprechpartner vor Ort zur Verfügung stehen.

Zu 8.): Transparenz und Nutzerfreundlichkeit der Anerkennungsverfahren

- Die Grundsätze der Äquivalenzprüfung müssen im Anerkennungsverfahren normiert werden. Die Rechtsanwendung im Einzelfall zur Feststellung der Äquivalenz von Qualifikationen und zur individuellen Kompetenzfeststellung erfolgt durch die jeweilige Anerkennungsstelle. Der Gesetzgeber kann lediglich einen Rahmen für Kriterien von Äquivalenzverfahren setzen, der die einzelfallbezogenen Entscheidungsspielräume der zuständigen Stellen nicht unangemessen einschränkt.
- Da die Durchführung eines Anerkennungsgesetzes eine Aufgabe der jeweils zuständigen Stelle wäre, kommt nur eine Rechtsaufsicht über dieselben in Betracht.
- Eine institutionsübergreifende Koordinierung der Anerkennungsverfahren durch eine Bundesbehörde ist nicht zweckmäßig und würde zu unangemessenen Kosten führen. Die Kammern sollten im Hinblick auf die Form ihrer Bescheinigungen bundesweite Absprachen treffen.
- Eine Äquivalenzprüfung binnen eines halben Jahres nach vollständiger Einreichung der Antragsunterlagen scheint grundsätzlich umsetzbar. Da unmittelbar nach In-Kraft-Treten des Gesetzes eine Antragsflut zu erwarten ist, müssen jedoch deutlich längere Fristen für die Übergangszeit gelten.

Zu 9.): Erstanlaufstellen

- Der Aufbau neuer Verwaltungsstrukturen im Zusammenhang mit einem Anerkennungsgesetz muss soweit wie möglich vermieden werden.
- Eine Erstberatung über Anerkennungsmöglichkeiten und -verfahren sollte dezentral bei unterschiedlichen Anlaufstellen (z. B. bei Einwanderungsbehörden, Arbeitsagenturen, Integrationsbehörden, Kammern) möglich sein.
- Ein niedrigschwelliger Informationszugang für Migrantinnen und Migranten und eine zuverlässige Information über die Grundzüge des Verfahrens könnte durch ein für alle Anlaufstellen und auch direkt für Zuwanderer zugängliches virtuelles Informationsportal, das die wesentlichen Informationen in verständlicher Weise darstellt, ermöglicht werden. Dies würde nicht zuletzt eine kostengünstige Lösung darstellen, da bereits auf vorhandene Informationen (wie

- z. B. auf das Portal <u>www.berufliche-anerkennung.de</u>) aufgebaut werden könnte.
- Um das Auffinden der zuständigen Anerkennungsstelle zu erleichtern, empfiehlt sich die Einbindung eines "Zuständigkeitsfinders" in das öffentliche Informationsportal. Dieser sollte in Form einer Datenbank mit unterschiedlichen Suchfunktionen (nach Beruf und Branchen/Tätigkeitsfeldern) zur Verfügung stehen und die Kontaktdaten der jeweils zuständigen Anerkennungsstelle (mit Suchfunktion über den Wohnort) liefern.

Zu 10.): Unterstützungsangebote für die Bewertungen der Kammern und Entwicklung von Angeboten zur Ergänzungs- und Anpassungsqualifizierung

- Die Bereitschaft des Bundes, den Aufbau einer Anerkennungsdatenbank für den Bereich der beruflichen Bildung zu unterstützen, wird als unverzichtbar begrüßt. Das im Rahmen der vom BMWi beauftragten Machbarkeitsstudie entwickelte Durchführungskonzept sollte parallel zum Gesetzgebungsverfahren umgesetzt werden.
- Darüber hinaus fordern DIHK und ZDH den Bund auf, den personellen und sachlichen Aufbau der Anerkennungsstellen zeitnah zum In-Kraft-Treten des Anerkennungsgesetzes zu unterstützen.
- Zudem sollten bereits jetzt Studien zu den Bildungsabschlüssen der wichtigsten Herkunftsländer von Migranten erstellt werden, in denen auch Aussagen zur Vergleichbarkeit mit den wichtigsten deutschen Referenzqualifikationen getroffen werden. Hierdurch könnte die Prüftätigkeit erheblich erleichtert werden, was auch einer schnellen Verfahrensabwicklung dienlich wäre.

Zu 11.): Ausbau der Ergänzungs- und Anpassungsqualifizierungen und gezielte Weiterbildungsförderung

- Ein Ausbau des beruflichen Qualifizierungsangebotes für Migranten, deren Qualifikation nicht den deutschen Abschlüssen entsprechen, ist notwendig. Ziel muss eine breite Hinführung zu den deutschen Aus- und Fortbildungsabschlüssen sein. Die Nachqualifizierung muss nicht zwangsläufig über neu zu entwickelnde Maßnahmen für Migrantinnen und Migranten erfolgen, sondern kann auch durch bereits bestehende Angebote abgedeckt werden, soweit eine migrantenspezifische Unterstützung gewährleistet ist.
- Standardisierte Anpassungsqualifizierungen sind wegen des individuellen Nachqualifizierungsbedarfs und den individuellen Bedürfnissen der Unternehmen nur in beschränktem Maße erfolgversprechend. Anpassungsqualifizierungen müssen daher möglichst auf lokaler und individueller Ebene erfolgen.
- Eine enge Verzahnung von berufsfachlicher und sprachlicher Qualifizierung von Migrantinnen und Migranten ist notwendig.

Zu 12.): Verbesserung der Datenlage

Für eine zielführende Förderung der Qualifikation von Migranten und Migrantinnen ist eine bessere Datenlage unerlässlich. Aussagekräftige Daten über häufig auftretende fachliche Qualifikationsdefizite der Migranten und Branchen mit hohem Nachqualifizierungsbedarf wären vor allem für die Angebotsentwicklung bei den Bildungsträgern hilfreich.

- Die statistische Datenerhebung muss in einem angemessenen Aufwand-Nutzen-Verhältnis für die Anerkennungsstellen stehen.
- Für jegliche Datenerhebungen müssen ausreichende datenschutzrechtliche Ermächtigungsnormen geschaffen werden.

Zu 13.): Umsetzungskosten und arbeitsmarktliche Verwertbarkeit der Verfahren

- DIHK und ZDH gehen von erheblichen Umsetzungskosten des Gesetzes aus, die nur über Gebühren finanziert werden können. Insbesondere Kompetenzfeststellungsverfahren sind mit intensivem Personal- und Zeitaufwand verbunden sein. Der Bund muss daher zielgruppenorientierte Unterstützungsleistungen prüfen.
- In der Anfangsphase kommen auf die zuständigen Stellen enorme Kosten für den Ausbau und die Qualifizierung des Anerkennungspersonals zu. Auch Aufbau und Pflege von Wissensmanagementsystemen sind kostenintensiv. Eine schnelle und sachgerechte Umsetzung des Gesetzes erfordert eine entsprechende finanzielle Förderung durch den Bund.